

Bericht zum
Begutachtungsauftrag Teilliquidation APK

Dr. jur. Hermann Walser, Rechtsanwalt
Pilatusstrasse 5
8610 Uster
01 211 44 71
hermannwalser@bluewin.ch

Dr. Claude Chuard, Pensionskassenexperte
Sonnenberggrain 2a
3000 Bern 25
031 332 43 43
Claude.chuard@bluewin.ch

Uster und Bern, 3. Juni 2005

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
2.	Rechtlicher Teil.....	5
3.	Versicherungstechnischer Teil.....	11
3.1.	Prinzip der Gleichbehandlung.....	11
3.2.	Überprüfung der versicherungstechnischen Rückstellungen.....	11
3.2.1.	Aufgabenteilung mit dem Experten APK.....	11
3.2.2.	Beurteilung der versicherungstechnischen Parameter	12
3.2.2.1	Wahl der technischen Grundlagen	12
3.2.2.2	Wahl des technischen Zinsfusses	12
3.2.3	Situation eines geschlossenen Rentnerbestandes.....	13
3.2.4.	Risikoreserve für latente Invaliditätsfälle und Spätschäden.....	15
3.3.	Beurteilung des Verteilplanes.....	15
3.3.1	Festlegung des massgebenden Vorsorgekapitals.....	15
3.3.2	Feststellung der freien Mittel	15
3.3.2.1	Mittel die für Teilliquidation zur Verfügung stehen.....	15
3.3.2.2	Rückstellungen Rentner	16
3.3.2.3	Ausschüttung Arbeitgeberfonds SAirGroup.....	16
3.3.2.4	Zur Verteilung bereitstehende Mittel.....	16
3.3.3	Verteilung	16
3.3.4	Beurteilung	17
4.	Schlussfolgerung und Würdigung.....	18

Beilagen

1. Einleitung

1.1. Als Folge des Zusammenbruchs der SAirGroup sind zwischen dem 1. Oktober 2001 und dem 31. Dezember 2003 praktisch alle aktiven Versicherten aus der Allgemeinen Pensionskasse der SAirGroup (im Folgenden APK genannt) ausgetreten. Dies hat den Stiftungsrat der APK veranlasst, festzustellen, dass die Voraussetzungen für eine Teilliquidation im Sinne von Art. 23 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) erfüllt sind. Weiter hat er beschlossen, per 31. Dezember 2003 eine Teilliquidation durchzuführen. Er erstellte eine für die Teilliquidation massgebliche Bilanz und einen Status zur Teilliquidation, bestimmte die freien Mittel, legte einen Verteilungsplan fest und regelte die Modalitäten bezüglich der Zuteilung der freien Mittel. Schliesslich nahm der Pensionsversicherungsexperte der APK, Markus Meier, Pencia Associates AG, in einem Teilliquidationsbericht vom 23. September 2004 in zustimmendem Sinne Stellung zum Vorgehen des Stiftungsrats.

1.2. Vor der Antragstellung zur Genehmigung des Verteilungsplans an das dafür zuständige Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons Zürich führte der Stiftungsrat der APK im Herbst 2003 bei jenen Stiftungen, die austretende Versicherte der APK übernommen haben, und im Februar 2004 bei den ehemaligen und aktuellen Versicherten ein Vernehmlassungsverfahren durch. Dieses führte zu zahlreichen Einsprachen. Das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons Zürich sah deshalb im Spätherbst 2004 von einer definitiven Genehmigung des Verteilungsplans vorläufig ab und regte die Überprüfung des Vorgehens des Stiftungsrats durch neutrale Experten an. In Absprache zwischen dem Amt und dem Stiftungsrat wurden in der Folge die Herren, Dr. Claude Chuard, Pensionskassenexperte, Bern, und Dr. Hermann Walser, Rechtsanwalt, Uster, mit der Begutachtung beauftragt, wobei folgender Auftrag erteilt wurde:

- Überprüfung und Neubeurteilung der Teilliquidation und der vom Stiftungsrat getroffenen Entscheidungen
- Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung des Status zur Teilliquidation
- Überprüfung der Rückstellungen per 31.12.2003
- Überprüfung und soweit angezeigt, Anpassung des Verteilungsplans, dies unter Berücksichtigung der speziellen Situation dieser Teilliquidation und der bekannten Einsprachen und Beschwerden, ausgenommen pendente Gerichtsfälle (z.B. AHV-Ueberbrückungsrenten, RA Krizaj). Ziel soll eine faire und möglichst gerechte Lösung sein, die dem Grundsatz der Gleichbehandlung möglichst Rechnung trägt.

1.3. Rechtsgrundlage für die Teilliquidation bilden die am massgeblichen Stichtag (31. Dezember 2003) gültig gewesene Fassung von Art. 23 FZG und die dazu ergangene Rechtsprechung. Danach besteht bei einer Teilliquidation einer Vorsorgeeinrichtung neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller oder ein kollektiver Anspruch auf freie Mittel. Die freien Mittel sind aufgrund des Vermögens, das zu Veräusserungswerten einzusetzen ist, zu berechnen. Die Aufsichtsbehörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind und genehmigt den Verteilungsplan. Zu beachten ist, dass dem Stiftungsrat aufgrund der

Rechtsprechung ein grosser Ermessensspielraum bei der Festlegung der freien Mittel, der Kriterien für den Verteilungsplan und der Modalitäten des Vollzugs des Verteilungsplans zusteht, in welchen die Aufsichtsbehörde nicht eingreifen kann. Ein Einschreiten ist nur möglich, wenn der Stiftungsrat das ihm zustehende Ermessen überschreitet oder missbraucht.

Dieser rechtliche Rahmen muss auch von den beiden neutralen Experten beachtet werden, allerdings mit der Präzisierung, dass aufgrund der speziellen Situation dieser Teilliquidation eine möglichst faire und gerechte Lösung anzustreben ist, die dem Grundsatz der Gleichbehandlung nach Möglichkeit Rechnung trägt.

1.4. Es ist nicht zu verkennen, dass bei der grossen Zahl von rund 24'000 Destinatären der APK die unterschiedlichsten Interessenlagen bezüglich der Festlegung der freien Mittel und deren Verwendung bestehen. Im Rahmen einer Teilliquidation ist es unmöglich, alle individuellen Interessen im Einzelnen zu berücksichtigen. Ziel soll aber sein, für die verschiedenen Destinatärgruppen eine ausgewogene und sachgerechte Lösung zu finden, welche die verschiedenen Interessenlagen gerecht und fair berücksichtigt.

Ein Interesse steht aber für alle Beteiligten im Vordergrund, nämlich das Interesse, dass die nun seit einiger Zeit anstehende Teilliquidation rasch durchgeführt werden kann. Weitere Verzögerungen erschweren einen vernünftigen Interessenausgleich und benachteiligen letztlich alle betroffenen Destinatäre und deren neue Vorsorgeeinrichtungen.

2. Rechtlicher Teil

2.1. Der rechtliche Teil des Berichts ist so aufgebaut, dass die sich stellenden rechtlichen Fragen anhand der eingegangenen Einsprachen und Beschwerden behandelt und beantwortet werden.

2.2. Anfangs Oktober 2001 kam es zum Grounding der Swissair und als Folge davon zum Zusammenbruch der SAirGroup. Dies führte bei der APK dazu, dass zwischen dem 1. Oktober 2001 und dem 31. Dezember 2003 praktisch alle aktiven Versicherten ausgetreten sind. Bei dieser Sachlage ist es vertretbar und naheliegend, den Stichtag für die Teilliquidation auf den 31. Dezember 2003 festzulegen.

Treten versicherte Personen aus einer Vorsorgeeinrichtung aus, besteht kein allgemeiner Anspruch auf Zuteilung und Mitnahme eines angemessenen Anteils an vorhandenen freien Stiftungsmitteln, und dies auch dann nicht, wenn die freien Mittel während der Zugehörigkeit dieser Personen zur Vorsorgeeinrichtung gebildet worden sind. Ein Anspruch auf freie Mittel entsteht und konkretisiert sich erst dann, wenn ein Teil- oder Totalliquidationstatbestand eingetreten ist und nicht vorher. Es entspricht zudem der Praxis und der Rechtsprechung, dass ein Teilliquidationstatbestand vom Arbeitgeber gesetzt worden sein muss, also auf einem Vorgang beruht, der vom Arbeitgeber ausgelöst worden ist und zu einer erheblichen Reduktion des Personalbestands, zu einer Restrukturierung oder zur Auflösung eines Anschlussverhältnisses geführt hat. Im vorliegenden Fall kann der sich ab Anfang Oktober abzeichnende Zusammenbruch der SAirGroup im Einklang mit der Rechtsprechung ohne weiteres als auslösender Tatbestand für die nun anstehende Teilliquidation gewertet werden, weshalb es, wiederum in Einklang mit der Rechtsprechung, sachgerecht ist, beim Verteilungsplan all jene versicherten Personen zu berücksichtigen, die ab dem 1. Oktober 2001 aus der APK ausgeschieden sind, nicht aber Personen, welche die APK vorher verlassen haben. Letztere können auf der Grundlage des hier massgebenden Art. 23 FZG keinen Anspruch auf Einbezug in die Verteilung der freien Mittel geltend machen.

2.3. Als Kriterien für die Zuteilung der freien Mittel sind vom Stiftungsrat der APK einerseits die Höhe bzw. Summe der Freizügigkeitsleistungen der ehemaligen Versicherten im Zeitpunkt des Austritts und andererseits das Deckungskapital der Rentenbezüger festgelegt worden. Diese Verteilungskriterien werden in der Praxis oft angewandt. Sie gewährleisten eine angemessene Beteiligung der einzelnen Destinatäre an den freien Mitteln und halten rechtlich Stand.

2.4. Die Berechnung der Mittel einer Vorsorgeeinrichtung im Zusammenhang mit einer Teilliquidation muss sich auf eine kaufmännische und technische Bilanz mit Erläuterungen stützen, aus denen die tatsächliche finanzielle Lage deutlich hervorgeht.

Die Bewertung der Aktiven gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und wurde auch von keiner Seite in Frage gestellt.

Bezüglich der nötigen versicherungstechnischen Rückstellungen kann auf den versicherungstechnischen Teil des Berichts verwiesen werden.

Umstritten ist die vom Stiftungsrat der APK vorgenommene Bewertung der Fortbestandsinteressen. Und dies durchaus gegensätzlich. Während in verschiedenen

Einsprachen geltend gemacht wurde, die Fortbestandsinteressen der APK seien zu hoch bewertet worden, wird in anderen Einsprachen die Auffassung vertreten, diese seien zu niedrig angesetzt.

Zur Höhe der Fortbestandsinteressen wird im versicherungstechnischen Teil des Berichts eingehend Stellung genommen. Aus rechtlicher Sicht ist Folgendes beizufügen:

Gemäss der Rechtsprechung (vgl. insbesondere Urteil der Eidg. Beschwerdekommision für die berufliche Vorsorge vom 2. Februar 2001, BKVBG 512/97) ist es zulässig, dass bei Teilliquidationen Fortbestandsinteressen in einem angemessenen Rahmen geltend gemacht und dafür entsprechende Rückstellungen bzw. Reservepositionen gebildet werden können. Das Fortbestandsinteresse ist dabei dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Destinatäre als gleichrangig gegenüberzustellen. In diesem Sinne erweist sich das von der zürcherischen Aufsichtsbehörde entwickelte Schema zu einem Status für Teilliquidationen, dem auch der Stiftungsrat der APK gefolgt ist, als gesetzeskonform. Als wichtige Fortbestandsinteressen gelten Wertschwankungsreserven, Zinsreserven, Reserven für die Zunahme der Lebenserwartung, Risikoschwankungsreserven und Reserven für künftige Rentenanpassungen. Die 1. BVG-Revision hat allerdings in Bezug auf die Berücksichtigung von Fortbestandsinteressen bei kollektiven Austritten Einschränkungen gebracht. Die massgebenden neuen gesetzlichen Bestimmungen (Art. 53d BVG und Art. 27h BVV2) sind allerdings erst am 1. Januar 2005 in Kraft getreten und auf die vorliegend zu beurteilende Teilliquidation noch nicht anwendbar.

Besonders zu gewichten ist im vorliegenden Fall die Tatsache, dass die APK zu einer reinen Rentnerkasse geworden ist, hinter der keine Arbeitgeber mehr stehen. Deshalb hat die APK bei der Bestimmung der Fortbestandsinteressen vor allem auch darauf zu achten, dass eine Unterdeckung vermieden werden kann. Denn die anfangs 2005 in Kraft getretenen Bestimmungen zum Vorgehen bei Unterdeckungen verlangen schweremassig Massnahmen von den Arbeitgebern und den aktiven Versicherten, während die Rentenbezüger nur in ganz beschränktem Ausmass für Sanierungsmassnahmen herangezogen werden dürfen. Dies führt bei einer reinen Rentnerkasse zwangsläufig zu einer stärkeren Gewichtung von entsprechenden Reservepositionen im Rahmen der Fortbestandsinteressen.

Einige Einsprecher verneinen den Bedarf an genügenden Rückstellungen unter den Fortbestandsinteressen mit der Begründung, ein solches Vorgehen sei nicht notwendig, da gegebenenfalls der Sicherheitsfonds BVG im Insolvenzfall die reglementarischen Rentenleistungen sicherstelle. Eine solche Betrachtungsweise verkennt die Tatsache, dass Vorsorgeeinrichtungen nach dem schweizerischen System der beruflichen Vorsorge in erster Linie selber dafür verantwortlich sind, dass sie nicht insolvent werden. Sie haben deshalb alle zumutbaren Vorkehren zu treffen, damit das Entstehen einer Insolvenz vermieden werden kann. Der Stiftungsrat der APK würde sich persönlich verantwortlich und auch schadenersatzpflichtig machen, wenn er in fahrlässiger Weise die für eine Rentnerkasse nötigen Reservepositionen bewusst zu tief ansetzen und damit in Kauf nehmen würde, dass es mit einiger Wahrscheinlichkeit zu einer Unterdeckung und anschliessender Insolvenz kommen könnte. Ein solches Vorgehen wäre rechtswidrig und kann dem Stiftungsrat der APK nicht zugemutet werden.

2.5. Der Stiftungsrat der APK hat eine Risikoreserve für latente Invaliditätsfälle und Spätschäden gebildet. Es ist im versicherungstechnischen Teil des Berichts dargelegt worden, dass diese Reserve zuverlässig geschätzt worden ist. Diese Reserveposition ist deshalb auch unter rechtlichem Gesichtswinkel ausgewiesen.

2.6. Es stellt sich die weitere Frage, ob für die AHV-Ueberbrückungsleistungen, eine Rückstellung gebildet werden sollte, weil verschiedene Betroffene geltend gemacht haben, es bestehe für diese Leistungen eine subsidiäre Leistungspflicht der APK. Das Eidg. Versicherungsgericht (EVG) hat mit Urteil vom 18. März 2005 (Fall B 97/03) entschieden, dass bezüglich des Plans „Option 96“ keine Leistungsverpflichtung der APK gegeben ist, weil es sich um eine reine Arbeitgeberleistung handle. Aufgrund dieses Urteils ist anzunehmen, dass auch bezüglich von anderen Forderungen keine Leistungspflichten der APK bestehen. Damit erscheint es vertretbar, auf eine Rückstellung zu verzichten.

2.7. Eine grosse Zahl von Einsprachen richtet sich gegen die kollektive Übertragung der freien Mittel in jenen Fällen, in welchen die Destinatäre kollektiv zu einer anderen Vorsorgeeinrichtung übergetreten sind. Dies mit der Begründung, ein solches Vorgehen bedeute eine rechtsungleiche Behandlung gegenüber den Destinatären, die einzeln ausgetreten sind und denen der Anteil an den freien Mitteln individuell gutgeschrieben werde.

Dem ist vorweg entgegenzuhalten, dass der Gesetzgeber in Art. 23 FZG die kollektive Übertragung der Anteile an den freien Mitteln ausdrücklich vorgesehen und somit als gesetzlich zulässige Leistungsform anerkannt hat. Der Gesetzgeber hat damit bewusst in Kauf genommen, dass es zwei verschiedene Leistungsformen gibt, die er als gleichwertig beurteilt hat, was den Vorwurf zum vorneherein ausschliesst, die kollektive Überweisung bedeute eine rechtsungleiche Behandlung im Verhältnis zur individuellen Zuteilung.

Gemäss der Praxis und Rechtsprechung steht es im freien Ermessen des Stiftungsrats, ob die Ansprüche auf die freien Mittel individuell oder kollektiv abgegolten werden sollen. Letzteres macht dann Sinn, wenn Gruppen von ausscheidenden Destinatären geschlossen in eine neue Vorsorgeeinrichtung übertreten. In diesen Fällen ist die kollektive Übertragung als sachgerecht zu beurteilen. Es darf nicht übersehen werden, dass es die kollektive Übertragung der neuen Vorsorgeeinrichtung insbesondere ermöglicht, eine ausgewogenere und bessere Anlagestrategie zu verfolgen, was als Chance für künftige gute Leistungen zu werten ist, die nicht besteht, wenn die freien Mittel individuell verteilt werden und so der neuen Vorsorgeeinrichtung die Reserven für eine bessere Anlagestrategie fehlen, was sich negativ auswirken kann.

Eine Präzisierung ist allerdings anzubringen. Die kollektive Übertragung der freien Mittel ist nur dann gerechtfertigt, wenn bei der neuen Vorsorgeeinrichtung die Möglichkeit und Notwendigkeit besteht, Reserven insbesondere zur Absicherung der Anlagerisiken zu bilden, oder wenn dort ebenfalls ins Gewicht fallende freie Mittel vorhanden sind, in die sich die übertretenden Versicherten einkaufen können. Sind diese Voraussetzungen bei der neuen Vorsorgeeinrichtung nicht gegeben wie z.B. im Falle des Übertritts der Destinatäre in die Sammelstiftung einer Lebensversicherungsgesellschaft, wird die kollektive Übertragung fragwürdig. Wir empfehlen deshalb dem Stiftungsrat, zu überprüfen, ob in den vorgesehenen Fällen der kollektiven Übertragung bei den neuen Vorsorgeeinrichtungen die Voraussetzungen gegeben

sind, dass die übertragenen freien Mittel tatsächlich zur Bildung entsprechender Reserven oder zum Einkauf in vorhandene freie Mittel verwendet werden können. Das Fehlen dieser Voraussetzungen wird vor allem von Mitarbeitern/innen der ehemaligen Swissair Flightsupport AG geltend gemacht mit dem Hinweis, die neue Arbeitgeberin habe sich der Sammelstiftung der SwissLife (Rentenanstalt) angeschlossen.

In verschiedenen Einsprachen wird geltend gemacht, die Arbeitsverträge seien nicht kollektiv auf den neuen Arbeitgeber übertragen worden. Vielmehr sei den betroffenen Mitarbeitenden einzeln gekündigt worden, und diese seien in der Folge einzeln vom neuen Arbeitgeber wieder angestellt worden. Unter dem Gesichtswinkel einer möglichen kollektiven Übertragung der freien Mittel gemäss Art. 23 FZG ist dies indessen nicht entscheidend. Es kommt nicht darauf an, auf welche Weise die Arbeitsverhältnisse auf den neuen Arbeitgeber übergegangen ist. Entscheidend ist vielmehr die Tatsache, dass als Folge dieser Personalverschiebungen doch eine ganze und in diesem Sinne geschlossene Gruppe von Destinatären zum neuen Arbeitgeber übertreten ist, was unter den vorgenannten Bedingungen auch die kollektive Übertragung der freien Mittel rechtfertigt.

2.8. In verschiedenen Einsprachen wird die kollektive Übertragung der freien Mittel kritisiert und deren individuelle Zuteilung verlangt, weil die Einsprechenden beim neuen Arbeitgeber und damit bei der neuen Vorsorgeeinrichtung bereits wieder ausgetreten sind, dies wegen Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder wegen Pensionierung mit Kapitalbezug der Altersleistung.

Der Stiftungsrat der APK will die neuen Vorsorgeeinrichtungen verpflichten, den individuellen Anteil an den freien Mitteln an die versicherten Personen weiterzuleiten, sofern diese innerhalb einer gewissen Zeitspanne seit ihrem Eintritt die neue Vorsorgeeinrichtung wieder verlassen oder einen (Teil-)Kapitalbezug bei der Pensionierung gemacht haben. Tritt eine Person innerhalb von 24 Monaten seit Übertritt wieder aus, soll ihr der ganze Anteil mitgegeben werden, ebenso, wenn nachher, aber vor 36 Monaten seit Übertritt zu einer Betriebsübertragung oder zu einer Massenentlassung kommt. Bei späteren Austritten soll indessen nichts mehr individuell mitgegeben werden.

Dieser Lösungsansatz ist an sich durchaus vertretbar, wird aber problematisch, je mehr sich der Vollzug der Teilliquidation in die Länge zieht. Denn es ist für Destinatäre, die bis zu diesem Vollzug der neuen Vorsorgeeinrichtung bereits nicht mehr angehören, schwer verständlich, warum ihr Anteil an den freien Mitteln noch in eine Vorsorgeeinrichtung fliessen soll, die sie bereits und zum Teil unfreiwillig wieder verlassen haben oder auch verlassen mussten. Dies erscheint tatsächlich wenig befriedigend, weshalb wir im Sinne einer ausgewogenen Lösung für diese Personen und die neuen Vorsorgeeinrichtungen empfehlen, die beschlossenen Fristen für die nachträgliche individuelle Zuteilung der freien Mittel nach Verlassen der neuen Vorsorgeeinrichtung massvoll zu verlängern, z.B. ganz generell auf 36 oder 48 Monate nach Eintritt in die neue Vorsorgeeinrichtung oder durch Festlegung eines bestimmten Stichtags. Als solcher käme etwa der 30. Juni 2005 in Frage oder das Datum der Genehmigung des Verteilungsplans durch die Aufsichtsbehörde. Nicht zu empfehlen ist das Datum der Rechtskraft des Verteilungsplans, weil es wegen möglicher Beschwerden nicht vorhersehbar ist, wann diese Rechtskraft eintreten wird. Dauern allfällige Beschwerdeverfahren lange, was durchaus nicht auszuschliessen ist, käme

es zu einer weitgehenden Unterminierung des Grundsatzes der kollektiven Übertragung, was den neuen Vorsorgeeinrichtungen nicht zuzumuten ist.

2.9. Verschiedene Rentenbezüger wenden sich dagegen, dass die auf sie entfallenden freien Mittel kollektiv in der APK behalten werden und verlangen eine entsprechende Erhöhung der Renten oder eine einmalige Barauszahlung ihres Anteils. Diese Begehren erscheinen uns nicht gerechtfertigt. Wie im versicherungstechnischen Teil des Berichts ausgeführt wird, sind die für die Rentner gebildeten Reserven zwar genügend, aber keineswegs zu hoch. Zudem wird bei der Bestimmung der Deckungskapitalien mit einem technischen Zinsfuß von 3,5 % gerechnet, was im Umfeld der heutigen Kapitalmärkte für eine Rentnerkasse ebenfalls an der obersten Grenze liegen dürfte. Bei dieser Sachlage ist der Entscheid des Stiftungsrats der APK, den Rentneranteil an den freien Mitteln als Reserveposition zurückzubehalten, sachgerecht. Er liegt im Interesse der langfristigen Absicherung der Leistungsverpflichtungen.

Ein Einsprecher verlangt die zusätzliche Bildung einer Reserve für Teuerungszulagen und eine zusätzliche Korrektur für die Nachteile, welche die Rentenbezüger bei früheren Verwendungen von freien Mitteln gegenüber den aktiven Versicherten hinzunehmen hatten. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Rentenbezüger keinen Rechtsanspruch auf Ausrichtung von Teuerungszulagen auf ihren Renten haben, weshalb es den Grundsatz der angemessenen Gleichbehandlung gegenüber den aktiven Versicherten verletzen würde, dafür eine zusätzliche Reserveposition speziell aufzubauen, nachdem das Fortbestandsinteresse der Rentenbezüger für eine reine Rentnerkasse bereits zu Recht stark und genügend berücksichtigt wurde. Zudem besteht rechtlich keine Möglichkeit, im Zusammenhang mit der vorliegenden Teilliquidation praktisch auf frühere Verwendungen von freien Mitteln zurückkommen zu wollen. Diese Verwendungen sind rechtskräftig vollzogen, und es besteht aus rechtlicher Sicht kein Anlass, diese nachträglich in Frage zu stellen.

2.10. In einigen Einsprachen wird gerügt, dass die APK die zur Verteilung gelangenden Mittel flüssig angelegt hat und damit auf bessere Vermögenserträge verzichtet. Diese Anlage ist indessen nicht zu beanstanden. Denn bezüglich dieser Mittel besteht für die APK praktisch keine Risikofähigkeit, da stets mit dem Vollzug der anstehenden Teilliquidation gerechnet werden muss. Der Stiftungsrat der APK würde fahrlässig handeln, wenn er unter diesen Umständen eine risikoreichere Anlagestrategie verfolgen würde und damit die recht hohe Gefahr bestünde, dass bei Rechtskraft des Verteilungsplans die nötigen Mittel zu dessen Vollzug nicht mehr vorhanden wären.

2.11. Verschiedene Einsprecher verlangen die Zahlung eines Verzugszinses von 4.5 % auf den zu verteilenden freien Mitteln. Dieses Begehren erscheint rechtlich nicht ausgewiesen. Bevor der Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt und rechtskräftig geworden ist, lässt sich eine gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung eines Verzugszinses nicht begründen. Zudem kann dem Stiftungsrat der APK nicht vorgeworfen werden, die Teilliquidation pflichtwidrig zu verzögern. Für diese Forderung besteht somit keine rechtliche Grundlage.

2.12. Abschliessend ist festzustellen, dass in verfahrensrechtlicher Hinsicht die Rechte der Destinatäre gewahrt worden sind. Der Stiftungsrat der APK hat über sein Vorgehen sowohl bei jenen Vorsorgeeinrichtungen, die austretende Destinatäre

übernommen haben, als auch bei allen betroffenen Destinatären ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt mit der Möglichkeit, gegen das Vorgehen Einsprache zu erheben. Zudem fanden am 21. Januar 2004 für alle Stiftungsräte der übernehmenden Vorsorgeeinrichtungen und am 12. Mai 2004 für alle Destinatäre, die Einsprache erhoben hatten, Informationsveranstaltungen statt. Damit wurde den heute von der Praxis gestellten Anforderungen Rechnung getragen.

3. Versicherungstechnischer Teil

3.1. Prinzip der Gleichbehandlung

Gemäss dem uns am 11. Februar 2005 erteilten Auftrag soll die Teilliquidation folgenden Grundsatz befolgen:

„Ziel soll eine faire und möglichst gerechte Lösung sein, die dem Grundsatz der Gleichbehandlung möglichst Rechnung trägt“.

Nach eingehendem Aktenstudium sind wir zur Überzeugung gekommen, dass wegen der Vielfältigkeit der grundsätzlich verschiedenen Fälle eine Gleichbehandlung im engeren Sinn nicht möglich und auch nicht sinnvoll ist. Bei der Teilliquidation wird man sich auf eine sinngemässe Gleichbehandlung konzentrieren müssen, bei der eine Lösung angestrebt wird, die für alle Beteiligten (Einzelpersonen und Gruppen) möglichst ausgewogen, gerecht und fair ist. Dies ist aus unserer Sicht eine Notwendigkeit. Nur so kann eine Teilliquidation auf eine breite Akzeptanz zählen.

Auf versicherungstechnischer Ebene gibt es eine Vielzahl von Lösungsmöglichkeiten die innerhalb einer gewissen Bandbreite liegen, welche dem Gebot der Ausgewogenheit und der Fairness genügen. Bei unserer Arbeit galt es abzuwägen, ob die vorgeschlagene Lösung zur Teilliquidation versicherungstechnisch innerhalb dieser Bandbreite liegt.

3.2. Überprüfung der versicherungstechnischen Rückstellungen

3.2.1. Aufgabenteilung mit dem Experten APK

Um unnötige Umstände, Zeitverzögerungen und Kosten zu vermeiden wurde, nach Absprache mit dem Stiftungsrat beschlossen, dass sämtliche erforderlichen Bestandesberechnungen, welche für die vorliegende Untersuchung als notwendig erachtet wurden, durch den Experten der APK (Pendia) durchgeführt werden. Unsere Arbeit beschränkte sich somit auf

- der Kontrolle der individuellen Berechnungen (diese haben wir stichprobenweise durchgeführt)
- der Kontrolle der Totale über die gesamten Bestände
- der Kontrolle der Zusammenzüge in den Dokumenten
- der Plausibilität der Resultate
- der Überprüfung der fachlichen Konsistenz der versicherungstechnischen Arbeiten
- der Überprüfung der versicherungstechnischen Bilanz per 31.12.2003 und der erforderlichen Rückstellungen
- der Überprüfung der Berechnungen zur Teilliquidation, insbesondere
 - der Bestimmung der freien Mittel
 - der Festsetzung des Verteilschlüssels

Feststellung 1:

Aufgrund aller unserer Kontrollen können wir bestätigen, dass die Arbeiten des Experten der APK fachmännisch und korrekt durchgeführt wurden.

3.2.2 Beurteilung der versicherungstechnischen Parameter

Die den Berechnungen zugrunde liegenden versicherungstechnischen Parameter spielen eine fundamentale Rolle. Je nach deren Wahl können die Resultate wesentlich beeinflusst werden.

Es gibt keine „richtigen“ Parameter. Der Versicherungsmathematiker verfügt über eine Vielzahl von Möglichkeiten, diese Parameter festzulegen. Bei unserer Arbeit ging es somit darum, die durch den Experten der APK gewählten Parameter zu beurteilen und festzustellen, ob sie innerhalb der Bandbreite liegen, welche dem Gebot der Ausgewogenheit und der Fairness genügen

3.2.2.1 Wahl der technischen Grundlagen

Der Experte der APK benützt für alle seine Berechnungen die Grundlagen VZ 2000. Die stammen aus den Beobachtungen der Versicherungskasse der Stadt Zürich und sie werden für die Bewertung von Ansprüchen bei Pensionskassen oft benützt. Bei den VZ handelt es sich somit um „übliche“ Grundlagen.

Um festzustellen, ob die Grundlagen VZ 2000 innerhalb der vorerwähnten fairen Bandbreite liegen, wurden die gesamten Berechnungen zur Teilliquidation ebenfalls mit den Grundlagen EVK 2000 (Grundlagen der Eidgenössischen Versicherungskasse) und BVG 2000 (Grundlagen einer Auswahl von grösseren Pensionskassen der Privatwirtschaft). Gleich wie die VZ 2000 werden alle diese Grundlagen bei Bewertungen von Pensionskassenverpflichtungen oft benützt. Sie unterscheiden sich aufgrund der Bestände, die ihnen zugrunde liegen, aber keine der Grundlagen gilt als „exotisch“.

In der Tabelle und der Grafik 1 (siehe Anhang) wurden die Resultate der Berechnungen mit den verschiedenen Rechnungsgrundlagen dargestellt. Daraus wird ersichtlich, dass der versicherungstechnische Überschuss zwischen Fr. 467 Mio. und Fr. 484 Mio. liegt. Der Deckungsgrad wird durch die Wahl von 3 verschiedenen "üblichen" Grundlagen lediglich um 0,8 % beeinflusst. Dabei liegt die VZ 2000 im Mittelfeld.

Feststellung 2:

Die Wahl der Grundlagen VZ 2000 für die Bewertung der Ansprüche der Versicherungen der APK ist ausgewogen.

3.2.2.2 Wahl des technischen Zinsfusses

Der technische Zinsfuss ist ein weiterer fundamentaler Parameter für die Bewertung der Ansprüche der Versicherten bei Einrichtungen der beruflichen Vorsorge. Gemäss den Grundsätzen und Richtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten gilt folgende Regel:

"Der technische Zinsfuss ist vom Pensionsversicherungsexperten so festzulegen, dass er langfristig gesehen mit einer angemessenen Marge unterhalb der effektiven Vermögensrendite liegt und über einen längeren Zeitraum beibehalten werden kann. Für dynamische versicherungstechnische Bilanzen sind solche Margen nicht im gleichen Masse erforderlich, wobei die übrigen Zukunftsannahmen die Zinswahl mitbestimmen.

Bei der Wahl des technischen Zinsfusses hat der Pensionsversicherungsexperte auch wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Er hat dabei die effektiv erzielte Rendite (und Wertveränderungen) mit seinen Annahmen zu vergleichen. Die Längerfristigkeit der Überlegungen verbietet es, kurzfristige Zinsschwankungen auf dem Kapitalmarkt zu berücksichtigen.

Allfällige Zinsgarantien des Arbeitgebers und dessen Bonität sind mit besonderer Vorsicht zu bewerten."

Die Kammer des Pensionskassen-Experten hat in einer Stellungnahme zum technischen Zinssatz vom Januar 2005 empfohlen diesen Satz zwischen 3,2 % und 3,7 % anzusetzen. Der Experte der APK hat per 31.12.2003 seine Berechnungen zu einem technischen Zinsfuss von 3,5 % durchgeführt. Dies liegt innerhalb der durch die Kammer empfohlenen Bandbreite.

Zu informativen Zwecken, wurden die gesamten Berechnungen zu einem technischen Zinsfuss von 3 % wiederholt. Die Resultate sind in der Tabelle und der Grafik 1 (siehe Anhang) dargestellt. Daraus geht hervor, dass die Reduktion des technischen Zinsfusses eine Erhöhung der Deckungskapitalien (und somit eine Reduktion des versicherungstechnischen Überschusses) von ca. Fr. 100 Mio. zur Folge hat. Bei der APK wirkt sich dies zur Hauptsache auf die Höhe des Deckungskapitals der Rentenbezüger aus.

Feststellung 3:

Die Wahl des technischen Zinsfusses übt einen wesentlichen Einfluss auf die finanzielle Situation der APK aus (dies im Gegensatz zur Wahl der technischen Grundlagen). Die Wahl des technischen Zinsfusses von 3,5 % kann für den Zeitpunkt vom 31.12.2003 als ausgewogen bezeichnet werden. Da in der Zwischenzeit das Zinsniveau noch leicht gesunken ist, sollte der technische Zinsfuss auf keinen Fall höher als 3,5 % angesetzt werden.

3.2.3 Situation eines geschlossenen Rentnerbestandes

Die APK kann versicherungstechnisch als geschlossener Rentnerbestand bezeichnet werden. Dies bedeutet, dass keine Bestandserneuerung durch Eintritte von Versicherten erfolgt. Das Ausscheiden erfolgt (praktisch nur) durch Tod. Es sind keine Beitragszahler mehr vorhanden.

Zudem muss beachtet werden, dass kein Arbeitgeber mehr besteht, der für die Kasse aufkommen könnte. Die APK ist heute und auch in Zukunft völlig auf sich selbst angewiesen.

Aufgrund der Bestandeszahlen vom 31.12.2003 wurde die "Lebensdauer" der APK ermittelt. Dazu wurden die technischen Grundlagen EVK 2000 verwendet. Eine Verlängerung der künftigen Lebenserwartung wurde nicht berücksichtigt. Die Zahlen dürften in Wirklichkeit somit noch etwas höher liegen. Die Tabelle 2 und die Grafiken 2 und 2a veranschaulichen die erwartete künftige Entwicklung des APK-Bestandes. Die Tabelle und die Grafiken zeigen, dass die erwartete "Lebensdauer" der APK bis ins Jahr 2075 geht. Die Beschlüsse die heute (und auch in Zukunft) gefasst werden wirken somit bis ins Jahr 2075!

Geschlossene Rentnerbestände bei denen kein Arbeitgeber mehr vorhanden ist, erfordern aus versicherungstechnischer Sicht eine wesentlich erhöhte Sicherheit. Gemäss den Grundsätzen und Richtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten soll wie folgt vorgegangen werden:

"Nebst den für die Liquidation geltenden Kriterien, hat der Experte bei einer Teilliquidation das Fortbestandesinteresse der Vorsorgeeinrichtung zu wahren und Stellung zu nehmen, ob dafür spezielle technische Reserven zu bilden sind. Bei der Ermittlung der freien Mittel bzw. des versicherungstechnischen Fehlbetrages sind auch Reserven zur Absicherung der Anlagestrategie zu berücksichtigen."

Der Stiftungsrat der APK war sich offenbar der besonderen Situation bewusst. Er hat, nebst der Expertenempfehlung, zwei weitere spezialisierte Unternehmen (Watson Wyatt und Pension Tools) beauftragt, je ein Gutachten über die Höhe der Rückstellung zur Absicherung des Fortbestandesinteresses auszuarbeiten. Aufgrund der drei Expertenmeinungen hat der Stiftungsrat APK beschlossen den Mittelwert von 18 % als massgebenden Zuschlag auf dem Deckungskapital festzulegen. Dies macht am 31.12.2003 einen Betrag von Fr. 352,2 Mio. aus. An dieser Stelle sei bemerkt, dass dieser Zuschlag für die Absicherung der Langlebigkeit und der Anlagestrategie bestimmt ist. Künftige Teuerungszulagen sind in diesem Zuschlag nicht enthalten.

Es ist kaum anzunehmen, dass die APK bis zum letzten Rentner die Kasse als autonome Kasse führen wird. Ab einem gewissen Zeitpunkt wird der interne Risikoausgleich der APK zu schwach. Der Stiftungsrat wird dann den Anschluss an eine andere Institution suchen, um die Risiken übertragen zu können. Wichtig ist, dass in diesem Zeitpunkt die finanziellen Mittel vorhanden sind, um den Einkauf in die zu übernehmende Institution finanzieren zu können. Damit der Stiftungsrat die Kosten eines derartigen Einkaufs kennt, wurde eine Offerte bei einer Versicherungsgesellschaft eingeholt. Danach sollen sich die Einkaufskosten für den Rentnerbestand am 1.1.2004 in einer Bandbreite von Fr. 2,35 bis 2,4 Mia. bewegen. Diese Zahlen zeigen, dass am 31.12.2003 genügen finanzielle Mittel vorhanden wären, um den Einkauf tätigen zu können (siehe Tabelle und Grafik 1). Gleichzeitig kann aber auch festgestellt werden, dass praktisch der gesamte Überschuss der APK dafür verwendet werden müsste. Der Einkauf hat allerdings zur Folge, dass die Versicherungsgesellschaft sämtliche Risiken (Langlebigkeit und Anlagerisiko) trägt.

Feststellung 4:

(1) Die Tatsache, dass bei der APK ein geschlossener Rentnerbestand und kein Arbeitgeber mehr besteht, erfordert vom Stiftungsrat höchste Aufmerksamkeit. Er hat drei verschiedene Expertenmeinungen eingeholt. Aufgrund dieser Gutachten hat er die Fortbestandesinteressen mit einem Zuschlag von 18 % auf dem Deckungskapital der Rentenbezüger festgelegt. In diesem Betrag sind keine Rückstellungen für künftige Teuerungserhöhungen enthalten.

Aus versicherungstechnischer Sicht kann bestätigt werden, dass der Stiftungsrat seine Sorgfaltspflichten wahrgenommen hat. Der Zuschlag von 18 % ist in fachtechnischer Hinsicht abgestützt.

(2) Sofern die APK sämtliche Risiken einem externen Risikoträger übergeben möchte, bestehen am 31.12.2003 genügend finanzielle Mittel um den Einkauf

des Rentnerbestandes tätigen zu können. Allerdings würde dies praktisch alle freien Mittel beanspruchen. Ein Verteilplan würde sich erübrigen.

3.2.4. Risikoreserve für latente Invaliditätsfälle und Spätschäden

Es ist eine bekannte Tatsache, dass die Feststellung eines neuen Invaliditätsfalls erhebliche Zeit beansprucht. Der Zeitpunkt des Invaliditätsbeginns und der Invaliditätsgrad stehen meistens erst nach einer gewissen Zeit fest. Aus diesem Grund hat die APK am 31.12.2003 eine Risikoreserve für latente Invaliditätsfälle und Spätschäden (Risikokapital Renten genannt) von Fr. 55,7 Mio. gebildet. Bei unserer Beurteilung ging es auch darum die Höhe dieser Reserve zu beurteilen.

Aus versicherungstechnischer Sicht bestehen zur Beurteilung einer Reserve für latente Invaliditätsfälle und Spätschäden keine Erfahrungszahlen. Eine möglichst zuverlässige Schätzung der Situation ist hier die beste Lösung.

Aufgrund der in der Zwischenzeit gemachten Erfahrung ist die APK in der Lage die erste Nachkalkulation für das Jahr 2004 vorzunehmen. Aufgrund der Analyse des Experten (vom 30. März 2005) müsste die Reserve per Ende 2004 um Fr. 2,2 Mio. erhöht werden.

Feststellung 5:

Risikoreserve für latente Invaliditätsfälle und Spätschäden von Fr. 55,7 Mio. ist zuverlässig geschätzt worden. Eine Nachkalkulation hat ergeben, dass sie eher knapp ausgefallen ist. Aufgrund des (im Verhältnis zur Gesamtsumme) geringfügigen Betrages wird keine Anpassung der Berechnungen empfohlen.

3.3. Beurteilung des Verteilplanes

3.3.1 Festlegung des massgebenden Vorsorgekapitals

Vorerst muss das für den Verteilplan massgebende Vorsorgekapital festgestellt werden. Gemäss der Tabelle 3 im Anhang wird der Wert der erworbenen Rechte der Versicherten als Basis genommen. Zudem wird das Risikokapital Renten berücksichtigt. Das massgebende Vorsorgekapital beträgt Fr. 4'945 Mio.

Die Feststellung des für die Teilliquidation massgebenden Vorsorgekapitals ist wichtig, da nur dieses Anspruch auf die Verteilung der freien Mittel hat. Die übrigen Rückstellungen werden nicht berücksichtigt und kommen somit auch nicht in den Genuss der Verteilung.

3.3.2 Feststellung der freien Mittel

3.3.2.1 Mittel die für Teilliquidation zur Verfügung stehen

Als nächster Schritt müssen die für die Verteilung zur Verfügung stehenden Mittel bestimmt werden. Gemäss Tabelle 3 im Anhang wird von der Bilanzsumme gemäss Jahresrechnung vom 31.12.2003 (Fr. 3'247 Mio.) ausgegangen. Von diesem Betrag werden diverse Verpflichtungen, die im Abschluss 2003 nachgewiesen sind, abgezogen. Ebenfalls wird das aus der Sicht der Teilliquidation gebundene Stiftungsvermögen abgezogen. Dieses besteht aus dem Deckungskapital der Rentner, einschliess-

lich Risikokapital und dem Sparkapital der Aktiven. Nicht berücksichtigt wurden

- der Fonds für künftige Rentenanpassungen von Fr. 252 Mio.
- die Wertschwankungsreserven von Fr. 478 Mio.

Diese beiden in der Jahresrechnung 2003 gemachten Rückstellungen werden aufgelöst. Sie kommen in die freien Mittel und sie stehen für die Verteilung voll zur Verfügung. Es stehen somit Fr. 730 Mio. für die Teilliquidation zur Verfügung.

3.3.2.2 Rückstellungen Rentner

Eine besondere Bemerkung gilt den Rückstellungen für die Rentner. Wie bereits erläutert ist es zwingend, die Fortbestandesinteressen des Rentnerbestandes (18 % des Deckungskapitals der Rentner, d.h. Fr. 352 Mio.) sicherzustellen. Daher wurde dieser Betrag ebenfalls von der Bilanzsumme abgezogen. Er ist somit nicht Bestandteil der freien Mittel und kommt nicht in den Verteilplan.

3.3.2.3 Ausschüttung Arbeitgeberfonds SAirGroup

Die APK hat noch gewisse Ansprüche an den Arbeitgeberfonds. Vorerst wird vom Arbeitgeberfonds eine à conto Zahlung von Fr. 51,6 Mio. geleistet. Der Stiftungsrat hat in seiner Sitzung vom 29.4.2004 beschlossen das Problem der noch ungewissen Höhe und des Zeitpunktes der Zuweisung wie folgt zu lösen:

- die à conto Zahlung ausschliesslich an den Abgangsbestand zu leisten
- bei der Schlussabrechnung eine eventuelle Nachzahlung dem Rentnerbestand zukommen lässt. Zudem übernimmt der verbleibende Bestand alle bestehenden Prozessrisiken.

Dies ist aus unserer Sicht eine pragmatische Lösung um die Teilliquidation nicht unnötig zu verzögern.

3.3.2.4 Zur Verteilung bereitstehende Mittel

Die Tabelle 3 gibt die freien Mittel an, die effektiv verteilt werden können. Dies sind, nach Berücksichtigung der Fortbestandesinteressen und der à conto Zahlung des Arbeitgeberfonds, Fr. 326 Mio.

Auf den gleichen Betrag kommt man auch, wenn man von der versicherungstechnischen Bilanz am 31.12.2003 ausgeht. In die Verteilung kommen der versicherungstechnische Überschuss und die Auflösung des Fonds für künftige Rentenanpassungen. Dies macht einen Betrag von Fr. 730 Mio. aus. Von diesem Betrag müssen die Fortbestandesinteressen (gemäss der Fachvorschrift der Kammer der Pensionskassenexperten zwingend) abgezogen werden. Für die eigentliche Verteilung stehen somit auch aus versicherungstechnischer Sicht Fr. 326 Mio. zur Verfügung (siehe Grafik 3).

3.3.3 Verteilung

Nach Feststellung des für die Teilliquidation massgebenden Vorsorgekapitals und der freien Mittel ist die Verteilung eine reine Rechenaufgabe. Der Verteilschlüssel ergibt sich aus dem Verhältnis

freie Mittel

im Verhältnis zum

für die Teilliquidation massgebenden Vorsorgekapital.

Dies ergibt einen Satz von 6,6 % des für die Teilliquidation massgebenden Vorsorgekapitals.

3.3.4 Beurteilung

Die Tabelle und die Grafik 3 geben ein Bild über die Situation nach der Verteilung. Der Abgangsbestand erhält insgesamt Fr. 249 Mio. was 8,33 % der Sparkapitalien ausmacht. Der Rentnerbestand erhält insgesamt Fr. 481 Mio., was 24,6 % des Deckungskapitals der Rentner (inkl. Risikokapital) entspricht.

Bei der scheinbaren Bevorzugung des Rentnerbestandes soll an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen werden, dass

- der in der versicherungstechnischen Bilanz gebildete Fonds für künftige Rentenanpassungen (Fr. 252,5 Mio.) aufgelöst wurde und in die freien Mittel integriert wurde;
- die in der Jahresrechnung gebildete Wertschwankungsreserve von Fr. 478 Mio. ebenfalls aufgelöst wurde und in die freien Mittel integriert wurde;
- die gemäss den Grundsätzen und Richtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten zu Lasten der freien Mittel zu bildende Rückstellung für die Fortbestandesinteressen des Rentnerbestandes erfolgt ist. Mit dieser Massnahme wurden die versicherungstechnisch zwingend vorgeschriebenen Massnahmen getroffen um den Rentnerbestand bis (theoretisch) zum Jahr 2075 finanzieren zu können;
- dass die à conto Zahlung des Arbeitgeberfonds von 51,6 Mio. ausschliesslich an die austretenden Versicherten geht.

Feststellung 6:

Aus versicherungstechnischer Sicht erscheint uns die Festlegung der freien Mittel nachvollziehbar, sinnvoll und korrekt. Die zwingend vorgeschriebene Wahrung der Fortbestandesinteressen wurde sichergestellt. Die für die eigentliche Verteilung zur Verfügung stehenden Mittel wurden proportional zugewiesen.

4. Schlussfolgerung und Würdigung

Zur Teilliquidation können wir folgende Feststellungen machen

1. Die Teilliquidation und die vom Stiftungsrat getroffenen Entscheidungen wurden neu beurteilt. Wir können bestätigen, dass die Teilliquidation fachmännisch durchgeführt wurde und dass der Stiftungsrat zweckmässige Entscheidungen getroffen hat
2. Gemäss den Grundsätzen und Richtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten muss bei einer Teilliquidation, zulasten der freien Mittel, zwingend eine spezielle Reserve zur Wahrung der Fortbestandesinteressen gebildet werden. Der Stiftungsrat hat drei voneinander unabhängige Expertenmeinungen eingeholt und diese Reserve mit 18 % des Deckungskapitals der Rentenbezüger am 31.12.2003 festgelegt. Wir können dieses Vorgehen unterstützen.
3. Der Verteilplan ist ausgewogen, fair und gerecht. Eine Anpassung des Verteilplans erscheint uns nicht erforderlich und auch nicht zweckmässig.
4. Wir empfehlen, bei den beabsichtigten kollektiven Vermögensübertragungen noch einmal zu prüfen, ob die kollektiv übertragenen freien Mittel bei der neuen Vorsorgeeinrichtung für die Bildung von Reserven oder zum Einkauf in die freien Mittel verwendet werden können. Wenn nicht, empfehlen wir die individuelle Zuteilung der freien Mittel.
5. Wir empfehlen, die Zeitspanne, innerhalb welcher eine versicherte Person nach dem Übertritt in die neue Vorsorgeeinrichtung wieder ausgetreten ist und deshalb den Anteil an den freien Mitteln individuell erhalten soll, wegen der Verzögerung beim Vollzug der Teilliquidation massvoll zu verlängern, um hier mögliche Härtefälle zu vermeiden.
6. Wenn den in den vorstehenden Ziff. 4 und 5 angeführten Empfehlungen Rechnung getragen wird, ist aus unserer Sicht der Gleichbehandlungsgrundsatz im Sinne der Rechtsprechung eingehalten. Es erfolgt keine Bevorzugung einzelner Versicherter oder bestimmter Gruppen von Versicherten.

Zürich und Bern, 3. Juni 2005

Unterschriften

Dr. Hermann Walser
Rechtsanwalt

Dr. Claude Chuard
Pensionskassenexperte

Beilagen

APK am 31.12.2003 / Analyse der Rückstellungen

Tabelle 1

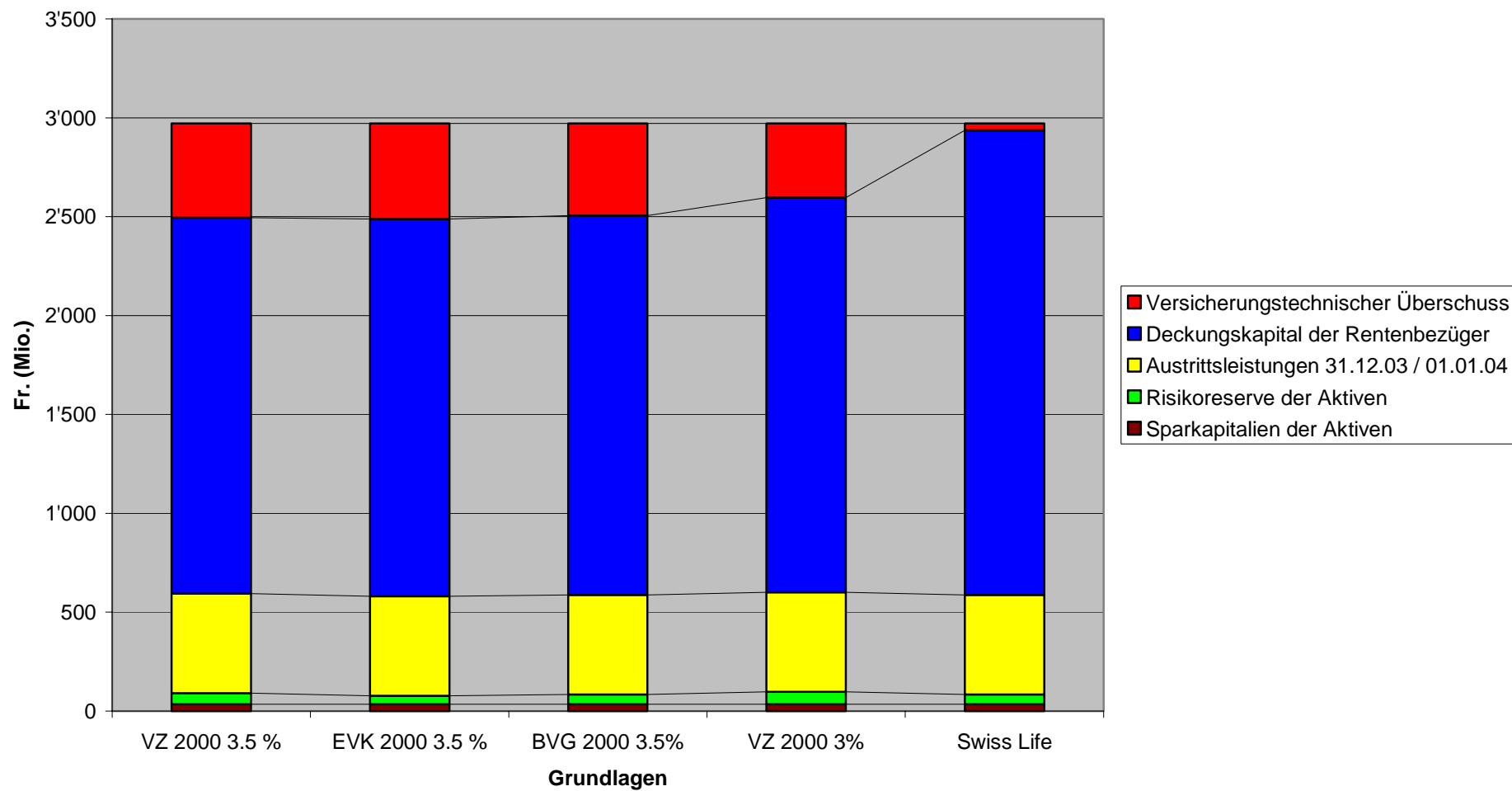
Berechnungen zum technischer Zinssatz <u>3.5%</u>			
Aktiven			
Massgebliches Vermögen	2'972'589'359	2'972'589'359	2'972'589'359
Passiven	VZ 2000 3.5 %	EVK 2000 3.5 %	BVG 2000 3.5%
Sparkapitalien der Aktiven	34'951'351	34'951'351	34'951'351
Risikoreserve der Aktiven	55'736'976	43'049'854	48'924'285
Austrittsleistungen 31.12.03 / 01.01.04	503'052'397	503'052'397	503'052'397
Deckungskapital der Rentenbezüger	1'900'944'349	1'907'742'275	1'918'988'673
Total	2'494'685'073	2'488'795'877	2'505'916'706
Versicherungstechnischer Überschuss	477'904'286	483'793'482	466'672'653
Deckungsgrad nach Art.44 Absatz 1 BVV2	119.2%	119.4%	118.6%

Berechnungen zum technischer Zinssatz <u>3.0%</u>	
Aktiven	
Massgebliches Vermögen	2'972'589'359
Passiven	VZ 2000 3%
Sparkapitalien der Aktiven	34'951'351
Risikoreserve der Aktiven	62'331'628
Austrittsleistungen 31.12.03 / 01.01.04	503'052'397
Deckungskapital der Rentenbezüger	1'995'725'872
Total	2'596'061'248
Versicherungstechnischer Überschuss	376'528'111
Deckungsgrad nach Art.44 Absatz 1 BVV2	114.5%

	2'972'589'359
Swiss Life	
	34'951'351
	48'924'285
	503'052'397
	2'350'000'000
	2'936'928'033
	35'661'326
	101.2%

Versicherungstechnischer Überschuss nach verschiedenen technischen Grundlagen (Stand 31.12.2003)

Grafik 1



APK Bestandesentwicklung (Anzahl Renten)

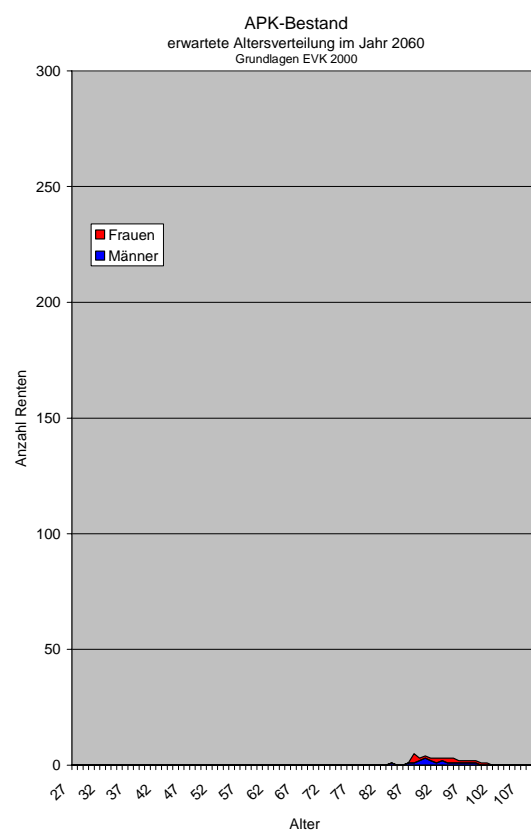
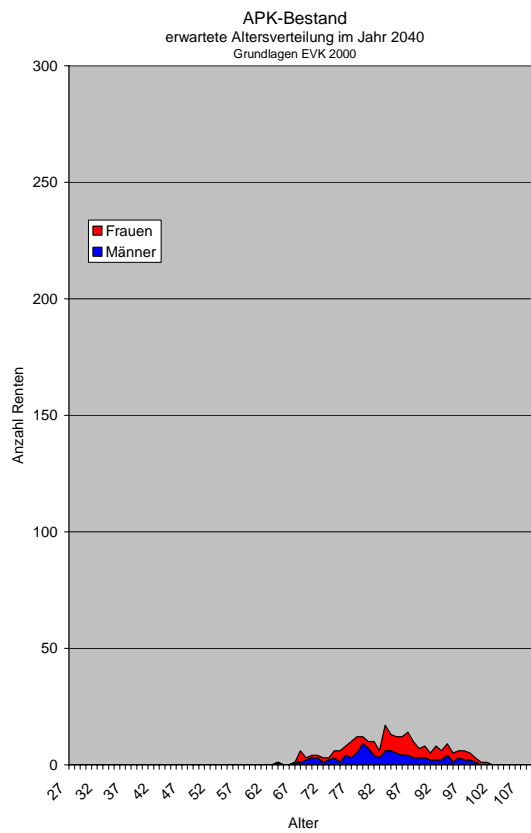
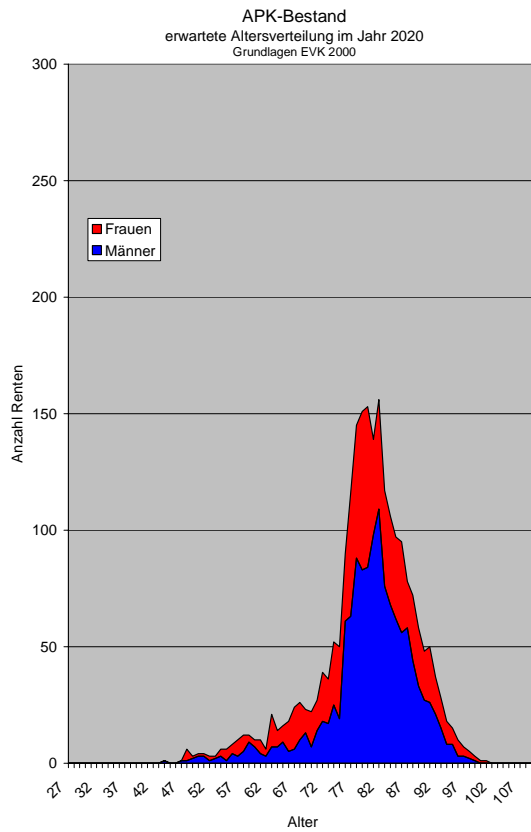
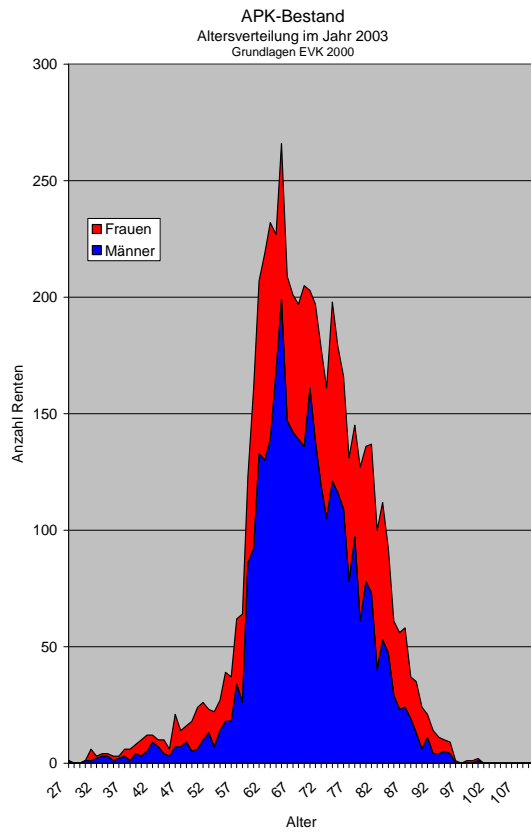
Jahr	Männer	Frauen	Gesamt
2003*)	3277	2071	5348
2004	3173	2011	5184
2005	3065	1948	5013
2006	2954	1880	4834
2007	2843	1813	4656
2008	2732	1748	4480
2009	2618	1679	4297
2010	2499	1610	4109
2011	2378	1545	3923
2012	2257	1480	3737
2013	2135	1412	3547
2014	2010	1344	3354
2015	1890	1279	3169
2016	1770	1213	2983
2017	1652	1146	2798
2018	1534	1082	2616
2019	1419	1023	2442
2020	1307	962	2269
2021	1198	903	2101
2022	1092	846	1938
2023	989	791	1780
2024	891	738	1629
2025	799	684	1483
2026	713	632	1345
2027	632	580	1212
2028	555	533	1088
2029	484	488	972
2030	421	444	865
2031	363	402	765
2032	312	364	676
2033	268	329	597
2034	229	294	523
2035	198	262	460
2036	172	232	404
2037	150	207	357
2038	133	184	317
2039	118	164	282
2040	106	147	253
2041	96	130	226
2042	87	115	202
2043	79	101	180
2044	74	93	167
2045	69	85	154
2046	64	78	142
2047	59	72	131
2048	54	66	120
2049	50	60	110

Jahr	Männer	Frauen	Gesamt
2050	46	55	101
2051	43	51	94
2052	39	47	86
2053	36	42	78
2054	33	38	71
2055	30	34	64
2056	28	31	59
2057	25	28	53
2058	23	25	48
2059	22	23	45
2060	19	20	39
2061	16	18	34
2062	15	15	30
2063	13	14	27
2064	11	11	22
2065	9	10	19
2066	8	9	17
2067	7	8	15
2068	6	6	12
2069	5	5	10
2070	4	4	8
2071	3	3	6
2072	2	2	4
2073	1	1	2
2074	1	0	1
2075	1	0	1
2076	0	0	0

*) Anfangsbestand

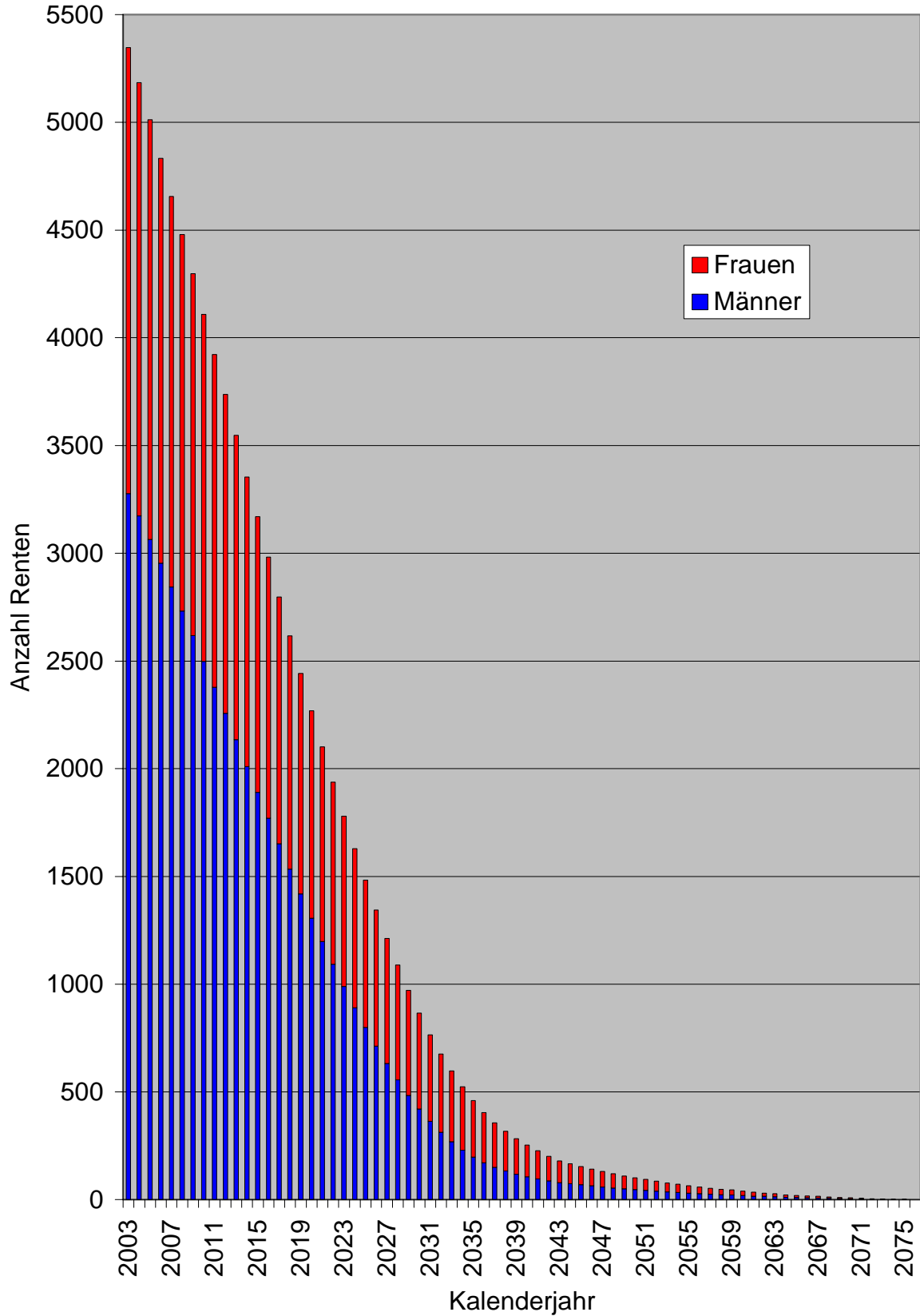
Bern, 11.05.2005/CCh

Grafik 2



Erwartete Entwicklung des APK- Rentenbestandes

Grundlagen: EVK 2000



ALLGEMEINE PENSIONSKASSE der SAirGroup

Tabelle 3

Bilanz per 31.12.03 gemäss Jahresrechnung		Ermittlung der freien Mittel	Verteilplan Teilliquidation per 31.12.2003	
AKTIVEN				
KONTOKORRENTGUTHABEN				
SAirGroup	4'265'946			
Banken, Debitoren	607'340'659			
Liegenschaftsverwaltungen	1'646'439			
	613'253'044			
FESTGELDER				
	0			
DARLEHEN				
	0			
AKTIVHYPOTHEKEN				
	321'772'931			
WERTSCHRIFTEN				
Obligationen CHF	665'926'234			
Obligationen Ausland FW	170'937'479			
Aktien Schweiz	268'456'197			
Aktien Ausland	388'368'516			
Nichttraditionelle Anlagen	108'906'877			
	1'602'595'303			
BETEILIGUNGEN				
The Portugal Property Fund Ltd.	14'425'791			
LIEGENSCHAFTEN				
Indirektanlagen Immobilien	589'281'667			
Landreserven	14'734'000			
Liegenschaften in Betrieb	13'000'000			
	617'015'667			
TRANSITORISCHE AKTIVEN				
Diverse	26'171'626			
Zuwendung Arbeitgeberfonds	51'600'000			
	77'771'626			
TOTAL Aktiven	3'246'834'361	3'246'834'361		
PASSIVEN				
KONTOKORRENTSCHULDEN				
Zurückgestellte Kassaleistungen	503'052'397			
Diverse Kreditoren	2'726'965			
	505'779'362	505'779'362		
PASSIVHYPOTHEKEN				
	0			
WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN				
Rückstellungen Liegenschaften	8'965'256	8'965'256		
Rückstellungen Landreserven	0			
Rückstellungen Portugal Property Fund Ltd	0			
Schwankungsreserven	477'904'286			
	486'869'542	8'965'256		
FONDS				
Rentenanpassungen	252'477'696			
Ausland	0			
Zinsausgleich	0			
Frauen	0			
	252'477'696	0		
GEBUNDENES STIFTUNGSVERMÖGEN				
Sparkapital Destinatäre	34'951'351			
Risikokapital Aktive	55'736'976			
Deckungskapital Renten	1'900'944'349			
	1'991'632'676	1'991'632'676		
TRANSITORISCHE PASSIVEN				
	10'075'085	10'075'085		
TOTAL Passiven	3'246'834'361	2'516'452'378		
Mittel für Teilliquidation	0	730'381'982		
Kontrolle	3'246'834'361	3'246'834'361		
Für Teilliquidation massgebendes Vorsorgekapital am 31.12.2003				
Sparkapital Abgangsbestand		2'953'084'716		
Sparkapital Aktive		34'951'351		
Total Abgangsbestand		2'988'036'067		
Deckungskapital Rentner		1'900'944'349		
Risikokapital Renten		55'736'976		
Total Rentenbezüger		1'956'681'325		
Total gebundenes Vermögen		4'944'717'392		
Ermittlung des Verteilschlüssels				
Freie Mittel		730'381'982		
fest zugewiesen				
Austretende (Arbeitgeberfonds)		-51'600'000		
Rentner (Fortbest. 18 %)		-352'202'639		
Freie Mittel für Verteilung		326'579'343		
in % gebundenes Vermögen		6.60%		
VERTEILUNG				
ANTEIL AKTIV VERSICHERTE				
Arbeitgeberfonds		51'600'000		
Verteilung frei Mittel		197'348'155		
Total Ausgetretene		248'948'155		
ANTEIL RENTENBEZÜGER				
Fortbestandesinteresse		352'202'639		
Verteilung freie Mittel		129'231'188		
Total Rentenbezüger		481'433'827		
TOTAL VERTEILUNG		730'381'982		
fest zugewiesen				
Verteilung (6,6 %)				

Bern, 31.5.2005/CCh

Teilliquidation vor und nach Verteilung

Grafik 3

